

# Umschulungsvertrag

für betriebliche Umschulungsverhältnisse m Ausbildungsberuf „**Steuerfachangestellte/r**“  
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung (BGBl. I 1996 S. 672 ff.)

**Umschulende/r**

**ZWISCHEN DER/DEM UMSCHULENDEN**

Name, Vorname, Berufsbezeichnung, ggf. Firma \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer der beruflichen Niederlassung \_\_\_\_\_

PLZ, Ort der beruflichen Niederlassung \_\_\_\_\_

**Umschulungsstätte** (sofern nicht identisch mit der beruflichen Niederlassung)

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Betriebsnummer (Ort der Umschulungsstätte) \_\_\_\_\_

**Umschulende/r**

**UND DER/DEM UMZUSCHULENDEN**  weiblich  männlich  divers

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

**Urlaub**

**URLAUBSANSPRUCH**

Kalenderjahr \_\_\_\_\_

Arbeitstage \_\_\_\_\_

**Ausbilder**

**VERANTWORTLICHER AUSBILDER**  weiblich  männlich  divers

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Berufsbezeichnung \_\_\_\_\_

**Berufsschule**

**BERUFSSCHULE**

Name und Ort der Berufsschule \_\_\_\_\_

**Schulabschluss**

**SCHULABSCHLUSS**

ohne Schulabschluss  Hauptschulabschluss  Realschul- oder vergleichbarer Abschluss

Hochschulreife/ Fachhochschulreife  im Ausland erworbener Abschluss  nicht zuzuordnen

**Dauer/Probezeit**

Die **UMSCHULUNGSDAUER** beträgt \_\_\_\_\_ Monate

UMSCHULUNGSBEGINN			UMSCHULUNGSENDE		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

Die **PROBEZEIT** beträgt \_\_\_\_\_ Monat/e

**Vorbildung**

**BERUFLICHE VORBILDUNG**

ohne vorherige Berufsausbildung

**Berufsausbildung im dualen System mit Ausbildungsvertrag**

mit Abschluss  ohne Abschluss

**Berufsausbildung außerhalb des dualen Systems** (insbesondere Schulausbildungen)

mit Abschluss  ohne Abschluss

**Abgeschlossene Berufsausbildung**

vorausgegangene abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur \_\_\_\_\_

**abgeschlossenes Studium**

Studium, Fach \_\_\_\_\_

**Umschulungszeit**

**TÄGLICHE UMSCHULUNGSZEIT**

Montag bis Donnerstag jeweils \_\_\_\_\_ Stunden, am Freitag \_\_\_\_\_ Stunden

Umschulung in Teilzeit

**SONSTIGE VEREINBARUNGEN**

\_\_\_\_\_

**Vergütung**

**UMSCHULUNGSVERGÜTUNG\*** (monatlich brutto €)

1. Umschulungsjahr \_\_\_\_\_ 2. Umschulungsjahr \_\_\_\_\_ 3. Umschulungsjahr \_\_\_\_\_

\* Bei Vorliegen eines Bescheides über eine Förderung der Agentur für Arbeit, Rentenversicherung o. ä., bitte Kopie beifügen.

**SICHTVERMERK KOSTENTRÄGER**

\_\_\_\_\_

Die nachfolgenden Vereinbarungen sind Gegenstand des Vertrages und wurden ausgehändigt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Umschulende/r \_\_\_\_\_

Unterschrift Umzuschulende/r \_\_\_\_\_

**HINWEIS GEM. DEN VORSCHRIFTEN DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG**  
Die Daten in diesem Vertrag werden aufgrund der §§ 60, 62 und 88 BBiG i. V. m. §§ 27, 32, 76 und 101 BBiG und des § 15 Bundesstatistikgesetz gemäß den „Informationen nach Art. 13 DSGVO zur Datenerhebung beim Betroffenen und Art. 14 DSGVO zur Datenerhebung bei Dritten“ in einer automatisierten Datei erfasst, verarbeitet und genutzt.

## § 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem/der Umzuschulenden durch eine, den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes „Steuerfachangestellte/r“ vermittelt.

## § 2 – Probezeit/Verlängerung

- (1) Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung, bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungszieles erforderlich ist. Erhält der/die Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- (3) Das Umschulungsverhältnis endet spätestens mit Bestehen der Abschlussprüfung.

## § 3 – Pflichten des/der Umschulenden

Der/die Umschulende verpflichtet sich,

1. dem/der Umzuschulenden die in der Ausbildungsordnung niedergelegten notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vermitteln;
2. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür persönlich und fachlich geeignet sind;
3. dem/der Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind;
4. dem/der Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
5. wenn möglich dem/der Umzuschulenden Gelegenheit zur Teilnahme an den zur Erreichung des Ausbildungsziels vorgesehenen außerbetrieblichen Schulungsmaßnahmen zu geben;
6. dem/der Umzuschulenden den Ausbildungsnachweis auszuhändigen und die Führung des Ausbildungsnachweises zu überwachen;
7. den Umschulungsvertrag unverzüglich nach Abschluss in dreifacher Ausfertigung zur Eintragung bei der Steuerberaterkammer Köln einzureichen.
8. den/die Umzuschulende/n rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

## § 4 – Pflichten des/der Umzuschulenden

Der/die Umzuschulende verpflichtet sich,

1. sich zu bemühen, die zur Erreichung des Umschulungszieles notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die ihm/ihr im Rahmen ihrer/seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere denen, die sie ausbilden, zusammenzuarbeiten und deren Anweisungen zu befolgen;
3. die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;
4. an vorgesehenen Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, insbesondere an den vorgesehenen Prüfungen;
5. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
6. den Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und dem/der Umschulenden vorzulegen;
7. bei Fernbleiben von der Umschulung dem/der Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/die Umzuschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/die Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

## § 5 – Kündigung

- (1) Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umschüler/in gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/ Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (3) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

## § 6 – Zeugnis

Der/die Umschulende stellt dem/der Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des/der Umzuschulenden. Auf Verlangen des/der Umzuschulenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufzunehmen.

## § 7 – Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

## § 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des/der Umschulenden.

